

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **115 (1997)**

Heft 21

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bauherr – Architekt – Generalunternehmer

Ein Positionspapier des BSA zu einer Neuregelung der Zusammenarbeit

In verschiedenen Ländern wie Finnland, England und den USA ist die Zusammenarbeit zwischen Bauherren, Architekten und den Generalcontractors ein normales und geregeltes Verfahren. In der Schweiz hat sich seit langer Zeit die Bauausführung durch verschiedene Handwerksfirmen unter der Bauleitung der Architekten eingespielt. Nachdem sich in den 70er Jahren die Generalunternehmerfirmen bildeten, entstand zwischen diesen und den Architekten ein hartes Konkurrenzverhältnis. Auch wenn im Lauf der Zeit verschiedene Architekten mit oder unter den Generalunternehmern ihre Bauten realisiert haben, war es trotz mehrfacher Versuche nicht möglich, das Verhältnis zwischen den selbständigen Planern und den Generalunternehmern verbindlich, z.B. über eine SIA-Ordnung, zu regeln. So werden heute von Fall zu Fall unterschiedliche Regelungen von Zu- oder Einordnung der Planer und der Durchführung von Planung und Ausschreibung angewandt. Die heutige Wirtschaftssituation und die neuen Beschaffungsvorschriften des Bundes haben dazu geführt, dass private und öffentliche Auftraggeber vermehrt zur Berücksichtigung von Generalunternehmen tendieren, da sie von der Bauwerk-Erstellung durch eine einzige Firma verschiedene Vorteile finanzieller und administrativer Art erwarten.

Aus dieser Situation heraus hat der BSA, Bund Schweizer Architekten, als Verband der selbständigen Architekten ein Positionspapier erarbeitet, das nach seiner Genehmigung durch die GV vom 23. Mai 1997 veröffentlicht werden soll¹. Der BSA hat seinen Schwesterverband SIA mit diesem Positionspapier beauftragt, die Beziehungen zu den Generalunternehmungen zu normalisieren und Normen sowie Pflichtenhefte für die Auftragsvergebung an Generalunternehmungen auszuarbeiten. Auch wenn es aus Platzgründen nicht möglich ist, das ganze Papier in unseren Spalten zu veröffentlichen, möchten wir die wesentlichen Anliegen des BSA in dieser Sache zusammenfassen und durch einzelne Zitate belegen.

Zur Ausgangslage und zur Aufgabe des Architekten als treuhänderischer Gesamtleiter stellt der BSA fest:

(...) Der Architekt steht in einer treuhänderischen Funktion gegenüber dem Bauherrn und gegenüber der Öffentlichkeit. Jedes Ge-

bäude steht in einem öffentliche Kontext eines Stadt-, Siedlungs- und Landschaftsbildes.

Der Architekt ist Vermittler zwischen Bauherr und Unternehmer. Die treuhänderische Aufgabe der Architekten verlangt eine konsequentere Trennung zwischen dem, der spezifiziert, und dem, der offeriert. Es ist diese Entflechtung der Interessen der (bauberechtigten) Besteller- und der (unternehmerseitigen) Anbieterfunktion, welche einen leistungsfähigen, transparenten Baumarkt garantiert. (...)

Durch diese Funktionsteilung wird der unabhängige Architekt und Fachplaner zu einem Bindeglied zwischen Bauherrschaft und Unternehmung. Beide Seiten, Nachfrager und Anbieter, müssen in einem marktwirtschaftlichen System die Wichtigkeit der Rolle erkennen, welche die Planer als zwischengeschalteter Dienstleistungsträger spielen. (...)

Im weiteren Papier legt der BSA grundsätzliche Gedanken zur Rollenverteilung zwischen Bauherr, Architekt und Generalunternehmer vor, wobei er die Aufgaben der drei Partner (stark gekürzt) wie folgt definiert:

1. Der Bauherr trägt primäre Verantwortung

Bevor der Bauherr einen Architekten oder ein Architektenteam wählt oder bevor er einen Wettbewerb ausschreibt, muss er als Investor, Finanzträger und Besteller sein Ziel, sein Programm und den Kostenrahmen klar definieren. Wenn er darin selber keine Erfahrung hat oder wenn er nicht über die nötigen Organe verfügt, lässt er sich von einem kompetenten Fachmann beraten.

In seiner Betrachtungsweise beschränkt er sich nicht nur auf die kurzfristig bedeutsamen Aspekte wie Erstellungskosten und Termine, sondern beachtet auch die langfristig wirksamen Überlegungen wie funktionale Wandelbarkeit, ökologischer Zukunftswert, bauliche, gestalterische Qualität und gesellschaftlich-kulturelle Einbindung seines Bauwerks. Er verfolgt seine ethischen Ziele, unabhängig von Grösse und Funktion, vom Planungsbeginn bis zur Fertigstellung des Bauwerkes. (...)

2. Der Architekt als autonomer Gesamtleiter

Der Architekt steht in der Verantwortlichkeit des Bauherrn. Er hat dessen Interessen nach bestem Wissen und Können zu wahren. Diese Interessenwahrung ist der Kernpunkt des Vertragsverhältnisses, das zwischen

dem Bauherrn und dem Architekten besteht. Sie bezieht sich auf alle denkbaren Interessen des Bauherrn, also sowohl auf die finanziellen wie auch auf die ideellen. Auch die kreativ-gestalterische Komponente der Architektentätigkeit ist rechtlich dieser treuhänderischen Funktion der Verantwortung untergeordnet.

Für den Architekten ist dieses auf Vertrauen ausgerichtete Tätigkeitsprofil eine Herausforderung, welche zu einem hohen Berufsethos führen muss.

Die autonome Unabhängigkeit des Architekten ist Voraussetzung dafür, dass dieser die Interessen des Bauherrn optimal vertreten kann. Die treuhänderische Funktion wird dort gefährdet, wo der Architekt einem Generalunternehmer unterstellt wird. (...)

3. Der Generalunternehmer und Architekt als Verantwortliche in der Bauausführung

Der GU garantiert die Kosten und die Termine. Er muss sich auf eine vollständige und rechtzeitige Planlieferung des Architekten verlassen können. Für seinen Teil soll er die Marktkräfte zur Entfaltung bringen und dem Bauherrn ein preiswertes Bauwerk verschaffen. Er soll nicht dem Architekten eine Konkurrenzplanung entgegenstellen, erst recht nicht, wenn er sich selbst nicht über architektonische Leistungen (gewonnene Wettbewerbe) oder über selbst geplante und realisierte gute Bauten ausweisen kann. Hingegen soll der Architekt seinerseits (noch vor der Submission) qualitätserhaltende Verbesserungsvorschläge der GU gerne entgegennehmen.

Damit die GU-Offerten dem Bauherrn echte Vorteile bieten, sind sie einem Konkurrenzverfahren zu unterziehen. Verfahren, welche ein weitgehendes Abweichen und Aufweichen der Vorgaben der Architekten mit sich bringen, erfüllen diese Voraussetzung nicht, entsprechende Offerten sind nicht vergleichbar.

Zwischen Architekt und GU gilt: Wer spezifiziert, offeriert nicht, und wer offeriert, spezifiziert nicht. Der Architekt spezifiziert im Auftrag des Bauherrn. Die GU-Offerte hat sich an die Submissionsvorgaben zu halten. Generalunternehmer-Varianten sind willkommen, wenn sie bei qualitativer Ähnlichkeit günstigere Lösungen vorschlagen. GU-Varianten sind separat zu offerieren. (...)

Zur Rollenverteilung unter den Beteiligten ist dem Papier ein Schema beigegeführt, welches die Aufgaben der Auftraggeber, der Planer und der Unternehmer im Verlauf der Bauphasen von Planung bis Betrieb aufzeichnet und dabei zwischen Auftrag (an Planer) und Werkverträgen (mit Unternehmern) unterscheidet. Generell wird zur Rollenverteilung nochmals festgehalten:

(...) Grundlage für die Definition der Rolle der am Planungs- und Bauprozess Beteiligten ist der Grundsatz, dass die Qualität der Architektur in Bezug auf Struktur, Form und Material sowie Termine und Kosten nur durch eine klare Trennung von Spezifikation (Auftrag) und Lieferung (Werkverträge) zu erreichen ist.

Dem Grundsatz liegt die Erkenntnis zugrunde, dass nur eine von kommerziellen Interessen freie, unabhängige Planung und Spezifikation (Treuhandfunktion) die immateriellen und materiellen Interessen des Auftraggebers und der Gesellschaft gewährleistet. (...)

Das Positionspapier des BSA stellt eindeutig die Interessenlage der selbständigen Architekten dar, und es ist das legitime Anrecht eines Berufsstandes, seine Interessen in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit zu verteidigen. Darüber hinaus betonen die Architekten, dass die ethischen und gesellschaftlichen Anliegen der Ökologie und eines besseren Stadt-, Siedlungs- und Landschaftsbildes nur gewährleistet werden können, wenn der Architekt (und gemeint ist sicherlich auch die Architektin) die treuhänderische Funktion gegenüber dem Bauherrn und der Öffentlichkeit ausüben kann.

Das Central-Comité des SIA hat in seiner Sitzung vom 17. April das Positionspapier des BSA entgegengenommen und beschlossen, eine Norm zur Zusammenarbeit von Planern und Generalunternehmern durch eine paritätisch zusammengesetzte Kommission erarbeiten zu lassen. Eine einseitige Dekretierung von Regelungen ist für den SIA - im Gegensatz zu den Vorstellungen des BSA - nicht möglich. Ordnungen und Normen sind seit jeher unter Beizug der Betroffenen auf der anderen Seite, seien es nun Auftraggeber oder Produzenten, erarbeitet worden. Nur auf diese Weise kann eine allgemeine Akzeptanz und Verbindlichkeit des SIA-Regelwerkes erreicht werden. Im vorliegenden Fall der Generalunternehmungen wird es sicher nicht einfach sein, eine Verständigungslösung zwischen Bauherrn, Planern und Generalunternehmern zu finden. Um so mehr ist es notwendig, dass die Arbeit dazu aufgenommen wird. Dem BSA, der in der entsprechenden Kommission auch vertreten sein wird, fällt das Verdienst zu, die Initiative zu einer längst notwendigen Regelung ergriffen zu haben. Für das Central-Comité:

Benedikt Huber, Architekt BSA/SIA

¹ Das Papier des BSA «Die Zusammenarbeit zwischen Bauherr, Architekt, Generalunternehmer» ist in Deutsch und Französisch erhältlich bei der Geschäftsstelle BSA, Domus-Haus, Pfluggässlein 3, 4001 Basel.

Politik und Gesellschaft

Streit über Donau-Verlegung zwischen Slowakei und Ungarn

(DVWK) Wasserwirtschaft und Landwirtschaft der Slowakei befinden sich in einer Phase tiefgreifender struktureller Neuorientierung. Zum 1. Juli 1997 wird das gegenwärtige Ordnungssystem der Wasserwirtschaft den aktuellen ökonomischen Rahmenbedingungen angepasst. Unter der Aufsicht einer nationalen Wasserbehörde werden dann die bisherigen Flussgebietsverwaltungen ihre Aufgaben mit erweiterter Selbständigkeit wahrnehmen - ein Organisationsmodell, das der in Vorbereitung befindlichen europäischen Wasserrahmenrichtlinie weitestgehend Rechnung trägt.

Der Neuordnungsprozess in der Landwirtschaft ist noch lange nicht abgeschlossen. Besondere Schwierigkeiten sind in den Flächen mit Einrichtungen der Bewässerung und Dränung zu überwinden, da die neuen Eigentumsverhältnisse allgemein nicht mit den bestehenden Systemen der technischen Anlagen übereinstimmen. Indikator für die Produktionseinbussen der Bewässerungslandwirtschaft ist der Wasserverbrauch, der nach Erhebungen des Jahres 1995 um 55% zurückging. Verschärft wird die Situation durch mangelnde Wartung und zunehmende Überalterung der technischen Installationen.

Die Entwicklung ist besonders dramatisch, da in der Vegetationsperiode die ohnehin negative Wasserbilanz der fruchtbaren slowakischen Tiefländer durch grossräumige Klimaveränderungen im Karpatischen Becken weiter verschlechtert wird. Aufgrund jüngster Untersuchungen ist mit einem Rückgang der Niederschläge zu rechnen.

Anfang April trat die Auseinandersetzung zwischen Ungarn und der Slowakei über eines der grössten europäischen Bauvorhaben, die Verlegung der Donau zum Zwecke der Wasserkraftgewinnung, in eine neue Phase. Erstmals in seiner Geschichte veranstaltete der als Schlichter angerufene Europäische Gerichtshof in Den Haag einen Ortstermin, um die Argumente der streitenden Parteien vor Ort zu behandeln.

Ungarn fühlt sich heute an den unter sozialistischen Bruderstaaten 1977 vereinbarten Vertrag nicht mehr gebunden und verweist auf die unabsehbaren ökologischen Folgeschäden in der Donauebene,

der mit dem neuen Umgehungsgerinne erhebliche Abflussanteile entzogen wurden.

Die Slowakei hingegen fühlt sich nach wie vor den vereinbarten Zielen des Hochwasserschutzes und der Wasserkraftgewinnung verpflichtet. Die unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung aufgenommenen Arbeiten haben heute zu einer weitestgehenden Fertigstellung des Umgehungsgerinnes von 17 km Länge und der Staustufe Gabčíkovo mit Kraftwerk (8 vertikale Kaplan-turbinen mit jeweils 90 MW) geführt. Die nachträgliche Aufgabe des Grossprojektes wäre ein ökonomisches Desaster. Zudem werde mit einem ausgeklügelten technischen System von Wasserausleitungen und Kleinstspeichern eine ausreichende Auenvernässung gewährleistet. Die Slowakei hat ferner ihre Bereitschaft bekundet, den Kraftwerksbetrieb an die Erfordernisse der Unterlieger anzupassen.

Es ist zu hoffen, dass eine einvernehmliche Lösung vom Europäischen Gerichtshof in den nächsten Monaten herbeigeführt wird. In die Entscheidungen werden sicherlich auch Erfahrungen mit Konfliktpotentialen in anderen internationalen Flüssen, wie z.B. dem Rhein, einfließen. Die Entscheidung des Gerichtshofes könnte daher auch Modellcharakter für künftige Auseinandersetzungen um die Inanspruchnahme grenzüberschreitender Gewässer haben.

Diverses

Hydromechanikbranche: neues Richtpreis-Devis

(pd) Der Schweizerische Fachverband für Hydrodynamik am Bau (SFHB) hat für 1997 neue Regiepreise sowie ein neues Richtpreis-Devis erarbeitet. Bei den Regiepreisen wurden die Maschinerhebungen und die Berechnungsweise so gewählt, dass diese auch in den Regietarif 1997 des Schweiz. Baumeisterverbandes einfließen werden. Das neue Richtpreis-Devis löst das alte ab, das aus den Anfangszeiten des Verbandes stammt, und ist analog dem NPK 131 (Kapitel Untergundvorbereitungen) aufgebaut.

Mit dieser Überarbeitung will der Fachverband den Mitgliedern eine Berechnungshilfe bieten. (Bei den Richtlinien handelt es sich jedoch nicht um Offertpreise). Bestellungen bei: SFHB, Postfach, 5303 Würenlingen, Tel. 01/218 91 31, Fax 01/218 92 05.